

Satzung des Gabriele-Tergit-Gesellschaft e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gabriele-Tergit-Gesellschaft e.V.“ und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung der Bildung insbesondere im Bereich der Philologie und literarischen Interpretation zu Gabriele Tergit (d.i. Elise Reifenberg) (1894-1982).
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Zuwendungen, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen sowie den persönlichen Einsatz und die Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des Vereins. Die Satzungszwecke sollen zudem verwirklicht werden durch eine Vertiefung der Erkenntnisse zu dem von Brüchen und Zäsuren geprägten Leben Gabriele Tergits sowie zu ihrem literarischen und publizistischen Werk und seiner Zusammenhänge mit der Weltliteratur; das soll in Form von Publikationen, Vorträgen, Seminaren, Lesungen, Gesprächskreisen, Ausstellungen etc. erreicht werden. Darüber hinaus sind themenbezogene Veranstaltungen wie Gesprächskreise, Stadtführungen und Lesungen geplant, die dem Gedenken an Gabriele Tergit gewidmet sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Die Mittel des Vereins sollen beschafft werden durch

- (a) freiwillige Zuwendungen an den Verein (insbesondere über Spenden) und
 - (b) Zuwendungen des Staates, des Rundfunks und anderer öffentlich-rechtlicher Stellen.
- (2) Die Erstattung von Reisekosten oder ein Zuschuss zu diesen ist für die Mitglieder des Vorstands in angemessenem Umfang möglich, wenn die Finanzlage des Vereins es zulässt und die Erreichung des Vereinszwecks dadurch nicht beeinträchtigt wird.
 - (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche, jede juristische Person und Personengesellschaft beantragen, die die Zwecke des Vereins fördern möchte. Der Antrag kann in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.
- (2) Über Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Bestätigung über die Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Für die Erklärung ist eine Frist nicht einzuhalten. Der Austritt wird zum Schluss des Kalenderjahres vollzogen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied den Verein geschädigt oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Vorstands die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat bis zu deren abschließender Entscheidung aufschiebende Wirkung.
- (5) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - (a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
 - (b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (c) Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern,
 - (d) Beschluss auf Antrag des Vorstands über alle in § 2 genannten Aktivitäten des Vereins,
 - (e) Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zehn Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (4) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen Antrag in Textform beim Vorstand stellt.
- (6) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand in Textform die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden,

stimmt die Mitgliederversammlung ab. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (7) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (8) Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands, wobei Einstimmigkeit des Vorstands erforderlich ist. Andernfalls gilt der Beschluss als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (9) Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Bei Mitgliederversammlungen, die auf dem Wege elektronischer Kommunikation abgehalten werden, ist nicht geheim abzustimmen.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von der jeweiligen Protokollführerin/vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal aber fünf Mitgliedern: (a) dem ersten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, (b) dem stellvertretenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, (c) optional bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Das erste vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied und das stellvertretende vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied sind jeweils zur Vertretung des Vereins allein berechtigt, im Übrigen sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlusses.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung durch das erste vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied oder das stellvertretende vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied

bedarf der Textform. Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuhalten. Vorstandssitzungen können auch als Internet-Sitzung(en), fernmündlich oder per Umlaufverfahren stattfinden, wenn gewährleistet ist, dass bei allen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Soweit erforderlich, ist jede Satzungsänderung dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder erschienen ist. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle einer ungenügenden Beteiligung an der Auflösungsversammlung ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gesellschaft für Exilforschung e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.12.2020 errichtet.

Redaktionell überarbeitet am 24.02.2021 und in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2021 angenommen.

Redaktionell überarbeitet am 30.01.2022 und in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2022 angenommen.